

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: 4

Artikel: Nachgehende Fürsorge für Geistesschwache

Autor: Brauchlin, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erspartes Gut sofort nach erlangter Volljährigkeit durch ungeschicktes eigenes Verhalten oder durch selbstsüchtige Handlungen anderer verliert. In günstigen Fällen kann es genügen, wenn jemand, der guten Kontakt mit dem Schwachsinnigen hat, die Fürsorge auf freiwilliger Basis übernimmt. Wo die freiwillige Hilfe nicht ausreicht, da muß die Vormundschaftsbehörde helfen durch Ernennung eines Fürsorgers zum Beistand oder zum Vormund. Die Beistandschaft kann aber nur für bestimmte Aufgaben errichtet werden, und die Vormundschaftsbehörde sollte in solchen Fällen die Aufgabe des Beistandes umschreiben (Lohnverwaltung, persönliche Fürsorge, Arbeitsvermittlung, evtl. auch Versorgung in Familie oder Anstalt). *Zweckmäßiger wird meist die Bevormundung sein* (Art. 369 ZGB). Nach Art. 369² ZGB haben Verwaltungsbehörden und Gerichte der zuständigen Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit vom Eintritt eines Bevormundungsfalles Kenntnis erhalten.

Nach einem Artikel von Dr. E. Hauser, Winterthur, in „Zeitschrift für Vormundenschaftswesen“, April 1950.

II.

Heilpädagogik und Psychiatrie haben neben den ärztlich-pädagogischen Bemühungen um das minderbegabte Kind die schwere Aufgabe, die breite Öffentlichkeit vom Wert und Sinn eines intellektuell bescheidenen Lebens zu überzeugen und sie zu einer positiven Einstellung zu erziehen . . .

Im Feldzug gegen die Diffamierung der Geistesschwäche, wie sie von der Öffentlichkeit, häufig auch von den Eltern geistesschwacher Kinder aufgebaut wird und eine frühzeitige Erfassung verhindert, erwarten die Heilpädagogen von der Psychiatrie eine tatkräftige Unterstützung. Der Einsatz des Ansehens, das das ärztliche Wissen genießt, kann viel dazu beitragen, daß *eine schwache Begabung als eine der möglichen menschlichen Strukturen ressentimentslos anerkannt wird*, sowohl von seiten der Elternschaft, wie von seiten weiterer Mitmenschen. Eine solche Haltung würde Erfassung, Erziehung, Schulung und Erwachsenenleben eines Geistesschwachen hilfreich fördern. Dabei käme auch jener Wertsinn zum Ausdruck, der nicht die technisch feststellbaren Erfolge zum Maßstab eines gelebten Lebens macht, sondern der auf die Ehrlichkeit des Einsatzes der empfangenen Gaben sieht und Befriedigung und Freude eines gütigen Herzens nachempfindet.

Aus einem Vortrag von Edwin Kaiser, Zeitschrift „Pro Infirmis“, 1. Oktober 1950.

Nachgehende Fürsorge für Geistesschwache

Von Dr. E. Brauchlin, Zürich

Die Einsicht, daß Geistesschwache lebenslänglicher Fürsorge bedürfen, ist im Zunehmen begriffen.

Die Dringlichkeit der Forderung hat viele Anstalten veranlaßt, einen eigenen *Patronatsdienst* zu schaffen, der ihnen ermöglicht, den Ehemaligen die notwendige Fürsorge angedeihen zu lassen. Doch ist die Zahl derjenigen Heime groß, die noch nicht zur Verwirklichung schreiten konnten.

Die Erfahrung lehrt, daß der Grund dazu meistens in den *fehlenden Mitteln* zu suchen ist. Es gibt uneinsichtige Behörden und Einzelmenschen, die sich da-

gegen auflehnen, einem Geistesschwachen die zu seiner fürsorgerischen Betreuung notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, was nicht nur lieblos ist, sondern auch von Verständnislosigkeit seinem besonderen Zustand gegenüber und von Kurzsichtigkeit zeugt. Es muß oft nachträglich viel mehr an Kosten aufgewendet werden, wenn eventuell uneheliche Kinder zu erhalten oder die auswertbaren Kräfte-
reste zerstört sind.

Dazu ein Zeugnis aus einem Jahresbericht: „Das betreffende Mädchen konnte während drei Jahren seinen Lebensunterhalt verdienen und hielt sich ganz ordentlich. Eines Tages verließ es seine Stelle und ging nach Hause. Wir rieten dem Vormunde und der Vormundschaftsbehörde, es dort sofort wegzunehmen, lieber noch heute als erst morgen, und es vorübergehend zu versorgen, bis es, wieder etwas diszipliniert, erneut eine Stelle versehen könne. Es dauerte Wochen, bis die nötige Gutsprache geleistet wurde. Inzwischen war das Mädchen schwanger geworden. Du liebe Zeit! Für eine vorbeugende Maßnahme einige hundert Franken zugesprochen zu erhalten, hält oft schwer. Der gleiche Versorger kann dann Tausende und Abertausende von Franken bezahlen, um ein wohl auch wieder anormales Kind zu erziehen . . .“

Die Finanzierung der nachgehenden Fürsorge wird solange große Schwierigkeiten bieten, als gesetzliche Regelungen ausstehen. Niemand, auch nicht der Hilfsbedürftige selber oder seine Angehörigen können zu einer Beitragsleistung gezwungen werden. So groß die Vorteile der freiwilligen Hilfstätigkeit und so beachtenswert die in den Anstalten erzielten Erfolge sind, ist doch auch der Nachteil der Ungesicherheit damit verbunden.

Als Beispiel einer solch positiven Fürsorgetätigkeit auf freiwilliger Basis führen wir den Bericht aus der Anstalt Köniz an, wo gewisse Ergebnisse statistisch festgehalten wurden und darum eine besonders deutliche Sprache sprechen. Von den 265 Mädchen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in die Fürsorge eingeschlossen waren, versahen rund 200 als Teil- oder Ganzerwerbsfähige eine ihren Kräften angemessene Stelle. Wir zitieren (Seite 9/1946):

„Darunter zählen wir deren 92, die in Bauernfamilien dienen. Wer wollte wohl, namentlich in dieser Zeit der Dienstbotennot, an ihre Stelle treten? In einer großen Zahl der Plätze handelt es sich um solche, wo eine volle Kraft weder nötig, noch tragbar ist. So sehen wir denn erneut, diesmal von der rein praktischen Seite her, daß unsere Schwachen auch ihren Sinn und Wert im Gefüge unseres Volkes haben.“

Die Frage, ob es unter den Ehemaligen viele außereheliche Mütter gebe, wird dahin beantwortet, daß die Zahl 17 betrage (mit 19 Kindern), also 6,4% und daß der Prozentsatz nur unwesentlich höher sei als bei sämtlichen ledigen Frauen der gleichen Altersklasse. Dazu wird ausgeführt:

„Ihre Zahl wäre aber ohne unsere Erziehung und die sorgfältige Fürsorge zweifellos viel höher . . . Mit Ausnahme von zwei der genannten Mütter ist es bei einem einzigen Kinde geblieben. *Bei gleich guter Betreuung der Nachkommen müßte also die auf unsere Entlassenen folgende Generation so ziemlich aussterben.*“

So erfreulich die Resultate auch sind und so sehr wir davon überzeugt sind, daß die Liebe immer einen Weg zur Hilfeleistung in dieser Art finden wird, so müssen wir doch *auf eine gesetzliche Regelung hinarbeiten*, um durch die Planmäßigkeit die Erfassung *aller* Geistesschwachen sicherzustellen.

Es sollte möglich werden, allgemeingültige und verbindliche Regelungen für den Patronatsdienst an jugendlichen und erwachsenen Geistesschwachen aufzustellen, zu Gesetzen zu erheben mit Rechten und Pflichten für alle Beteiligten.

Die Aufgabe *muß* gelöst werden.

Dr. E. Brn.